

Die Ameise

Handorgan der Porzellan- und verwandten Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands

Abonnementpreis für Abonnenten beträgt für In- und Ausland pro Vierteljahr 300 Mark. Redaktion, Verlag und Verlags: Charlottenburg, Rosinenstraße 4. Telephonnummer: Berlin Amt Wilhelm 4952.

immer treue zum Ganzen und kannst Du selber sein Ganzes werden
..... Als dienendes Glied schließ an ein Ganzes Dich an

Inserate: Die 3spaltige Zeile für Geschäftsleute 500 Mark, im Arbeitsmarkt 300 Mark. Für arbeitssuchende Mitglieder ist der Arbeitsmarkt nach wie vor frei. Postcheckkonto: 9308 Berlin, W. Herden, Charlottenburg 1.

Beachtenswertes bei Kurzarbeit.

In den letzten Wochen ist auch die feinkeramische Industrie von der Kurzarbeit betroffen worden. Als werden von den Arbeitgebern angeführt, daß die Besetzung des Rheins- und Ruhrgebietes und Teiles von Süddeutschland eines der besten Absatzfelder für die Porzellan- und Steingutindustrie verlorengegangenen sei. Weiter sei durch die Besetzung der Hollen und der von Franzosen und Belgiern damit vorgenommenen Maßnahmen eine Ausfuhr nach Frankreich und ganzlich unmöglich gemacht. Dazu käme, daß die Wirtschaft eine große Geldknappheit herrsche und viele Betriebe kaum in der Lage seien, die zur Lohnauszahlung benötigten Gelder aufzubringen.
Die Gründe lassen wir gelten.
Wenn wir uns heute mit der Kurzarbeit befassen, sollen wir der gesamten Kollegenchaft einen kurzen Blick geben, was für Gesetzesmaßnahmen ihr in der schwierigen Lage schützend zur Seite stehen. Vor Jahren war es doch noch so, daß die Unternehmer bei eintretender Kurzarbeit die Beschäftigten, selbstständig in erster Linie die freigewerkschaftlich organisierten Funktionäre und deren rückgratfesten Anhang, ohne Rücksicht auf die Strafe warfen. Sie hatten ja die Pflicht und das "Recht" dazu, mit ihren Arbeitern zu verhandeln, was sie wollten. Sie waren die Alleinbestimmenden. Es ist das nicht mehr so. Die Arbeitenden sind dem Arbeitgeber und deren Vertretern nicht mehr schutzlos überlassen. Sie haben auch ein paar Wörtchen über ihren Kopf mitzureden, selbst wenn ihnen — wie es manchmal geschieht — das Recht durch "schneidiges" Handeln des Arbeitgebers beschnitten werden soll. Dessen über den Kollege und jede Kollegin eingedenk sein. Sie dürfen ihr bestimmtes Verhalten bei jeder passenden Gelegenheit den toten Gesetzesbestimmungen lebendigen Verleihen und rigorosen Unternehmern durch ruhige Klarheit ihre Ueberlegenheit erkennen lassen. Das kann nur geschehen und erfolgreich sein, wenn die Arbeiter den Belegschaften wie ein Mann hinter ihren Beirat, den Betriebsräten, stehen. Diese sind die einzigen Organe können für die Kollegen und Arbeiterinnen sehr viel erreichen, wenn die Geschlossenheit herrscht, aber nur wenig, wenn Zwietracht die Belegschaft beherrscht.
Gerade bei etwaigen durch Kurzarbeit bedingten Entscheidungen muß uneigennütziges Handeln die Schwierigkeiten überwinden helfen, denn aus jedem Streit zieht der Unternehmer wie der "lachende Dritte" den Vorteil, der die Arbeiter hat den Nachteil, der in guten Konjunkturzeiten wieder erkämpft werden kann. Diese Mahnung ist eingetroffen worden, weil die Selbstzerfleischung der Belegschaften in Krisenzeiten das größte Unheil anrichten kann. Was in dieser Beziehung von den Belegschaften verlangt werden kann, muß getan werden.
Die Kurzarbeit die selbstverständliche Pflicht, zusammenzutreten und die strikte Durchführung der einschlägigen Bestimmungen zu veranlassen. Sie werden im folgenden näher, damit sich die gesamte Kollegenchaft darüber orientieren kann.
In erster Linie bestimmt ein

§ 13. Sollen Arbeitnehmer zur Verminderung der Arbeitnehmerzahl entlassen werden, so sind für die Auswahl zunächst die Betriebsverhältnisse, insbesondere die Erfordernisse des Betriebes, zu prüfen. Sodann ist das Lebens- und Dienstalter, sowie der Familienstand des Arbeitnehmers derart zu berücksichtigen, daß die älteren, eingearbeiteten Arbeitnehmer und diejenigen mit unterhaltungsbedürftigen Angehörigen möglichst in ihrer Arbeitsstelle zu belassen sind. Das gleiche gilt von ehemals selbständigen Gewerbetreibenden und solchen Arbeitnehmern, die bis zum 1. August 1914 oder später im Ausland tätig waren, sowie von Lehrlingen und Personen, die sich in einer geregelten Ausbildung befinden. Kriegsbefähigte und Kriegshinterbliebene sind besonders zu berücksichtigen.
§ 14. Der Anspruch auf Wiedereinstellung (§§ 8 bis 8, Abs. 1, § 11) oder auf Fortsetzung eines bestehenden oder Erneuerung eines beendeten Dienstverhältnisses (§§ 10, 12 und 13)

„Das Arbeitsverhältnis zwischen den Gesellen oder Gehilfen und ihren Arbeitgebern kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine jedem Teile freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung gelöst werden.
Werden andere Aufkündigungsfristen vereinbart, so müssen sie für beide Teile gleich sein. Vereinbarungen, welche dieser Bestimmung zuwiderlaufen, sind nichtig.“

Nach dem § 78 und dem § 122 der G.-D. stehen dem Betriebsrat noch die §§ 74, 84 und 96 des Betriebsrätegesetzes zur Seite und ein Anspruch auf Fortsetzung oder Erneuerung des Dienstverhältnisses kann neben der Stützung auf die Verordnung vom 12. Februar 1920 auch auf Grund der angeführten Paragraphen des Betriebsrätegesetzes vor den Schlichtungsausschüssen erhoben werden. Damit haben wir gleich die Stelle, nämlich den Schlichtungsausschuß, genannt, der ausschließlich für die Streitigkeiten, die aus der Verordnung vom 12. Februar 1920, soweit ein Anspruch auf Wiedereinstellung oder auf Fortsetzung oder Erneuerung des Dienstverhältnisses erhoben wird, zuständig ist. Hier ist besonders zu beachten, daß auch einzelne Arbeitnehmer auf Grund dieser Verordnung (§ 23) berechtigt sind, den Schlichtungsausschuß anzurufen.
Einen nach § 22 der Verordnung vom 12. Februar 1920 ergangenen Schiedsspruch kann der Demobilisierungskommissar für verbindlich erklären. Eine der Parteien muß innerhalb zweier Wochen einen dementsprechenden Antrag an den Demobilisierungskommissar stellen. Seine Entscheidung ist endgültig.
Bei beabsichtigten gänzlichen Stilllegungen von Betrieben (Verordnung des Reichswirtschaftsministers und des Reichsarbeitsministers, betreffend Maßnahmen gegen über Betriebsabbrüchen und -stilllegungen, vom 8. November 1920. [Reichsgesetzblatt 1901]) empfiehlt es sich, sofort eine Anzeige an die Demobilisierungsbehörden zu richten.

Allo die Betriebsräte haben hier auf Grund gesetzlicher Bestimmungen das Recht und die Pflicht, für die Belegschaft einzutreten. Keiner darf sich dieses gewiß geringe Recht schmälern oder gar nehmen lassen und keiner darf, wenn er von der Belegschaft eines Betriebes an solche Stelle gewählt wurde, seine Pflicht vernachlässigen. Schon die Gewißheit, daß sich sein Betriebsrat nicht übergehen läßt, daß er verlangt, daß alle gesetzlichen Bestimmungen genau beachtet werden, wird manchen Unternehmer veranlassen, seinem Betriebsrat den nötigen Respekt darzubringen. Er wird dies aber nicht tun, wenn nicht allein der Betriebsrat, sondern alle Beschäftigten die Durchführung der noch unvollkommenen Gesetze zum Schutze der Arbeiter überwachen.

Es wird gehofft, daß sich alle Betroffenen für ihre eigene Sache einsetzen und damit ihre Pflicht für die Arbeitnehmerchaft voll und ganz erfüllen. In Fingergzeigen und Anregungen soll es nicht fehlen.

Wirtschaftspolitische Rundschau.

Die Schwankungen am Devisenmarkt. — Zur Vorgeschichte des Kurssturzes. — Die Haltung der Reichsbank. — Ein- und fest. — Wasserlast und Privatprofit. — Die Abwehrmaßnahmen.
Die heftige Erschütterung des Devisenmarktes, die von einer leichtfertigen Spekulation und von einer nicht minder strupelreichen Industrie in prächtigem Einbernehmen mit den Banken herbeigeführt worden ist, wirkt noch jetzt, eine Woche später, auf den Stand der Mark und auf die Warenpreise ein. Der Dollarkurs pendelt um 2500 bis 3000 M. herum. Der Reichsbank, deren Leiter, Herr Havenstein, viel zu spät auch eine treffende Kennzeichnung dieser Treibereien zum Ausdruck gebracht hat, ist der Vorkurs nicht zu ersparen, daß sie sich von der Spekulation hat überraschen lassen. Das war nicht etwa erst an dem berühmten 18. April der Fall, wo der Kurs der Mark ins Wanken kam, und die Reichsbank notwendigerweise, nicht aus freiem Antriebe und aus ruhiger Ueberlegung heraus, ihre Stützpolitik ändern mußte, schon wesentlich früher hat diese Entwicklung eingeleitet. Die Politik der Reichsbank hat versagt in demselben Augenblick, wo das Zentralnoteninstitut zum ersten Male seit der Revolution überhaupt es gewagt hat, verantwortliche Schritte zur Aufrechterhaltung der Währung zu unternehmen. Solange eine Regierung bestand, in der Sozialisten vertreten waren, hatte Herr Havenstein es herzlich leicht. Er fügte sich in seiner Disziplin und in seiner Kreditpolitik, ebenso wie in seiner Währungspolitik auf die Ratschläge jener famosen Bankiers und Industriellen, die an der Geldwertverwertung so glänzend verdienten. Das waren ja die „bewährten Führer der Wirtschaft“, denen selbstverständlich die „marxistischen“ Gewerkschaftsführer kein Verständnis entgegenbrachten. Teils aus offener Unfähigkeit, die wirtschaftlichen und währungspolitischen Zusammenhänge zu durchschauen, teils aber auch aus einer inneren Feindseligkeit gegen das neue Regime, das gerade gut genug dazu war, auf Englands Veranlassung der Reichsbank später die Autonomie zu verleihen, wehrte sich Havenstein mit seinen Getreuen gegen jede gemeinwirtschaftliche Politik, die die Herrschaft des Staates gegen die erstarrende Macht der Sachwertbesitzer hätte festigen können. Er war der entschiedene und schließlich auch entscheidende Gegner der beabsichtigten Gründung einer Gemeinwirtschaftsbank, die im Jahre 1920 unter Zustimmung eines erheblichen Teiles der Industrie geplant war, er bekämpfte nicht nur jede Inanspruchnahme des Goldes der Reichsbank zu Stützungs Zwecken, auf ihn konnten sich auch

Internationale Keramarbeiter-Konferenz.

Die durch den Weltkrieg zerrissenen Fäden der internationalen Keramarbeiterbewegung werden wieder angeknüpft. Für den 4. Juni 1923 hat der internationale Sekretär, Kollege Wolmann, Charlottenburg, die Glieder der Internationalen Federation der keramischen Arbeiter von Dänemark, England, Frankreich, Holland, Italien und der Tschechoslowakei nach Berlin eingeladen, wo die erste Konferenz nach dem Völkermorden stattfinden wird.
Als vorläufige Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Kontinuität der Konferenz (Leitung, Mandatsprüfung, Stimmrcht).
2. Festlegung der Tagesordnung.
3. Bericht des Internationalen Sekretärs.
4. Die Finanzierung der Konferenz.
5. Das Statut der Internationalen Federation; insbesondere: Festlegung der Beiträge.
6. Berichte der Delegierten:
a) Ueber den Stand der Landesorganisation (erfasste Industriegruppen und -branchen, Zahl der Zweigvereine und Gesamtmitgliederzahl vor dem Kriege und jetzt; Beiträgewesen und Beiträge pro Kopf);
b) über die Lage der Keramarbeiter (Löhne und Lohnstarife; Arbeitszeit und Durchführung des Achtstundentages);
c) über die Lage der Industrie (Zahl und Umfang der Betriebe, Konjunktur).
7. Arbeiterschutz und Gesetzgebung (Verhinderung von Gesundheitsgefahren; insbesondere der Meigefahr und der Staubgefahr der Pfeiselerde) und Entschädigung bei Gesundheitschäden.
8. Beratung der Beziehungen zu den Organisationen, die der Internationalen Federation der Keramarbeiter noch nicht angehören.
9. Wahl des Sixes des Sekretariats, des Sekretärs und des Internationalen Komitees.

Wir wünschen und hoffen, daß die eingeladenen Organisationen zahlreich vertreten sein mögen, um den internationalen Keramarbeiterforderungen den entsprechenden Nachdruck in allen Ländern zu verleihen und den Gedanken der Arbeiterverbündelung die Wege weiter zu ebnen. Sozialistisches Wollen und Streben wird etwa abgeschichtete Eisbahnen gegenseitiger Entfremdung hinwegschmelzen und heiliger Idealismus die internationale Keramarbeiterbewegung beleben. So gering auch im Gegensatz zu anderen Arbeiterorganisationen die Zahl sein mag, der lebendige Geist muß unsere Bewegung beherrschen und ihr zum Erfolg verhelfen.
Die ausländischen Genossen sind willkommen in Berlin!

erlischt, wenn der Arbeitnehmer nicht binnen drei Wochen die Entscheidung des Schlichtungsausschusses anruft. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Arbeitnehmer von der Verweigerung der Einstellung oder von der Kündigung Kenntnis erhalten hat.

Der Anspruch auf Wiedereinstellung oder auf Fortsetzung oder Erneuerung des Dienstverhältnisses erlischt nicht, wenn der Arbeitnehmer an der Einhaltung der im Abs. 1 vorgesehenen Frist drei Verhältnisse verhindert worden ist, die außerhalb seines Willens liegen und die Anrufung binnen zwei Wochen seit dem Wegfall der Verhinderung, spätestens jedoch binnen drei Monaten seit dem Beginne der Frist nachgeholt wird. Gleichzeitg mit dem Anspruch auf Wiedereinstellung oder auf Fortsetzung oder Erneuerung des Dienstverhältnisses erlöschen auch die sonstigen Ansprüche, die auf der Verweigerung der Wiedereinstellung oder auf der Entlassung unter Verletzung von Vorschriften dieser Verordnung beruhen.

Die Ausführung dieser eben aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen hat der Betriebsrat nach § 73, Abs. 1 des Betriebsrätegesetzes, der besagt:

„Der Arbeiterrat und der Angestelltenrat oder, wo ein solcher nicht besteht, der Betriebsrat hat die Aufgabe, darüber zu wachen, daß in dem Betriebe die zugunsten der Arbeitnehmer gegebenen gesetzlichen Vorschriften und die maßgebenden Tarifverträge sowie die von den Beteiligten anerkannten Schiedsprüche eines Schlichtungsausschusses oder einer vereinbarten Einigungs- oder Schiedsstelle durchgeführt werden.“

zu überwachen und für die strikte Einhaltung obiger gesetzlicher Vorschriften hat der Betriebsrat unter allen Umständen zu sorgen.

Zu gesetzlichen Vorschriften, die speziell für die Durchführung der Kurzarbeit maßgebend sind, gehört auch § 122 der G.-D., er hat den Inhalt:

